

RS Vwgh 1991/10/14 90/15/0084

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.1991

Index

- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 21/01 Handelsrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 32/06 Verkehrsteuern
- 32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

- ABGB §509;
- ErbStG §3 Abs1 Z1;
- ErbStG §3 Abs1 Z2;
- EStG 1972 §4 Abs1;
- GebG 1957 §33 TP16 Abs1 Z1 ltc;
- HGB §161;

Rechtssatz

Daß die Bestellung eines Fruchtgenusses wirtschaftlich als "horizontale Aufspaltung des Vollrechtes Eigentum in Vermögen und Erträge (Substand und Nutzen)" erklärt werden kann (Hinweis Stoll, Rentenbesteuerung3, 499), ist eine Betrachtungsweise im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Zurechnung der Erträge. Dies bedeutet jedoch keinen Widerspruch zu dem Grundsatz, daß die anlässlich der Übertragung des Geschäftsanteiles übernommene Verpflichtung zur Ausfolgung der Erträge des Geschäftsanteiles durch den Übernehmer bei der schenkungssteuerrechtlichen Beurteilung als Gegenleistung für die Überlassung des Geschäftsanteiles aufzufassen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150084.X06

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>